

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

F.A.N. Immobilien GmbH & Co.KG
z.H. eines vertretungsberechtigten Gesellschafters
Leibnizstraße 3

93055 Regensburg

Sachbearbeitung Frau Gruber
Hausanschrift Maximilianstraße 26
Zimmernummer 208
Telefon 0941/507-1712
Telefax 0941/507-4319
E-Mail gruber.martina@regensburg.de
Bus/Haltestelle Hbf/ Albertstraße
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr
Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Az., bitte bei Antwort angeben Regensburg,
08.12.2015 Amt 31.4 – Gr/Niedermayr 4.Offset 16.06.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erweiterung der Produktionshalle für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Off-
set-Rotationsmaschine mit Neubau eines Bürogebäudes für die Verwaltung und Medi-
enarbeitsplätzen
für die Firma Franz Anton Niedermayr Graphische Kunstanstalt GmbH & Co. KG**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma F.A.N. Immobilien GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Produktionshalle für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Offset-Rotationsmaschine mit Neubau eines Bürogebäudes für die Verwaltung und Medienarbeitsplätzen für die Firma Franz Anton Niedermayr Graphische Kunstanstalt GmbH & Co.KG auf dem Grundstück in Regensburg, Leibnizstraße 3, Fl.-Nrn. 1680, 1686, 1688/2 und 1694/13 der Gemarkung Burgweinting.

II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 16.06.2016 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung vom 09.12.2015
 - 1 Lageplan 1 : 500, Nr.: 615-100 vom 09.12.2015
 - 1 Eingabeplan 1 : 100, Grundriss EG, Nr.: 615-101 vom 09.12.2015
 - 1 Eingabeplan 1: 100, Grundrisse Verwaltung EG – 3.OG, Nr.: 615-102 vom 09.12.2015
 - 1 Eingabeplan 1 : 100, Schnitte, Nr.: 615-103 vom 09.12.2015
 - 1 Eingabeplan 1 : 100, Ansichten, Nr.: 615-104 vom 09.12.2015
 - 1 Brandschutztechnischer Nachweis (Produktionshalle) vom 05.02.16
 - 1 Brandschutztechnischer Nachweis (Bürogebäude) vom 05.02.16
 - 1 Freiflächengestaltungsplan, 1 : 200, Nr.: 615-100 vom 09.12.2015
 - 1 Betriebsablaufbeschreibung (S.1 -4)
Unterlagen „Dokumente für Genehmigungsverfahren“ für Trockner Ecoset/T 173-2860
 - 1 Lageplan, 1 : 500, Retentionsausgleich, Nr.: 615-106
- Begründung § 8a und § 16 Abs.2 BImSchG
- 1 Formular Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen vom 18.01.2016 mit Ergänzung zu Formular AZB 13.01.16
 - 1 Plan Nomenklatur und Maschinenbezeichnung

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 30.10.15
- Berechnungen übrige Unterlagen zum Bauantrag vom 09.12.15
- Unterlagen über Bohrdokumentation der mit 06.11.2015 angezeigten Bohrungen
- Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Zulassungsschein Bauart Verpackung vorläufige Energie und Planungsdaten für Lithoman IV S
- Technische Daten Rohrleitungssysteme, Fa. technotrans
- Anzeige nach § 49 WHG mit Plan der Baugrundverbesserungsmaßnahmen, 1 : 200, Nr.: 615-105 vom 09.12.2015 und zugehörigen Datenblättern
- Hydraulischer Nachweis vom 01.09.2015 der Dr.Blasy-Dr.Overland GmbH Co. KG
- Aktennotiz vom 22.08.2012 mit Betreibererklärung vom 23.08.2012
- Geotechnischer Untersuchungsbericht Büro Geyer vom 19.01.2016
- 1 Mail vom 18.01.2016 Planungsbüro Schießl GmbH über Produktionsabwasser

III. Nebenbestimmungen

A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Druckmaschine	
Hersteller	Manroland GmbH
Maschinentyp	Lithoman IV S
Farbauftrag	ca. 615 kg/h
Lösemittel (bei Anteil ca. 35 %)	ca. 215 kg/h
Abluftbehandlung	TNV
Brennstoff TNV	Erdgas

B. Auflagen zum Lärmschutz

- Der Gesamtbetrieb auf dem Grundstück darf folgende Emissionskontingente L_{EK} nach § 13 des Bebauungsplans Nr. 252, Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Burgweinting-Ost, einschließlich des jeweiligen Zusatzkontingents L_{EKzus} , nicht überschreiten:

Tags (6.00 – 22.00 Uhr): L_{EKtags} : 69 dB(A) / m²

Nachts (22.00 – 6.00 Uhr): $L_{EKnachts}$: 54 dB(A) / m²

Die Zusatzkontingente betragen:

Zusatzkontingent L_{EKzus} in dB(A)/m ² Tag/Nacht							
Sektor	A	B	C	D	E	F	G
Beginn-Ende	0°-40°	93°-120°	152°-170°	170°-180°	180°-193°	193°-200°	310°-360°
	3 / 4	5 / 2	0 / 0	0 / 0	2 / 0	2 / 0	0 / 0

- Der Nachweis der Einhaltung der unter Ziffer III.B.1. genannten Anforderung hat vor Betriebsaufnahme durch eine nach § 29 b BImSchG genannte Messstelle zu erfolgen.
- Die Offset-Rotation mit Trockner und thermischer Nachverbrennung ist in einer Schallschutzkabine körperschallisierend aufzustellen.

C. Auflagen zur Luftreinhaltung

- Die Prozessluft des Trockners ist vollständig über eine thermische Nachverbrennung zu führen.
- Der Trocknerbetrieb ist nur bei einer Mindesttemperatur der Brennkammer der thermischen Nachverbrennung von mindestens 750 °C zulässig.

3. Die thermische Nachverbrennung des Trockners ist so zu betreiben, dass nachfolgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamt-C

Massenkonzentration **20 mg/m³**

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,

angegeben als Stickstoffdioxid **0,10 g/m³**

Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (0°C, 1013 mbar) des trockenen Abgases.

Alle vorgenannten Emissionsgrenzwerte gelten auch für den Betrieb der weiteren thermischen Nachverbrennungen der Trockner, die am Standort Leibnizstraße 3 in Regensburg betrieben werden.

4. Das Abgas aus der Nachverbrennung ist über einen Schornstein in einer Höhe von mind. 17,10 m über EFOK senkrecht nach oben auszuleiten.
5. Der Schornsteinaustritt darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann eine Deflektorhaube aufgesetzt werden.
6. Die Abgasgeschwindigkeit muss mind. 7 m/s betragen.
7. Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung der unter Ziffer III.C.3. genannten Emissionswerte nachzuweisen.
8. Regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre sind durch eine nach § 29 b BImSchG amtlich zugelassene Messstelle weitere Emissionsmessungen durchführen zu lassen.
9. Die Emissionsmessungen sind bei maximalen Emissionen (Vollauslastung der Anlage) durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen pro Schadstoff erforderlich. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde.
10. Die Emissionsgrenzwerte sind dann eingehalten, wenn kein Halbstundenmittelwert zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte überschreitet.
11. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt werden, dass für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind. Die DIN EN 15259 ist zu beachten.

12. Die Emissionsmessstelle ist so zu gestalten, dass die Ein- und Auslaufstrecke $\geq 5 \cdot$ hydraulischer Rohrrinnendurchmesser entspricht (= laminare Strömung der Abluft).
13. Über die Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen und der Stadt Regensburg, Umweltamt, jeweils unaufgefordert vorzulegen.
14. Der Gesamtemissionsgrenzwert an organischen Lösungsmitteln beträgt 10 Gewichtsprozent des Druckfarbenverbrauchs.
15. Diffuse Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen dürfen maximal 30 % der eingesetzten Lösemittel betragen.
16. Der im Feuchtmittel enthaltene Massengehalt an Isopropanol darf 5 % nicht überschreiten. Eine Minimierung nach dem Stand der Technik ist anzustreben.
17. Einmal pro Kalenderjahr ist eine Lösemittelbilanz zu erstellen. Diese ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, jeweils unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

D. Auflagen zur Entwässerung sowie Straßen-und Brückenplanung

1. Im eingeleiteten Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe enthalten sein, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage gefährden, stören oder zu Ablagerungen in den öffentlichen Kanälen führen.
2. Betriebsstörungen oder sonstige Schadensfälle auf dem Grundstück, bei denen Stoffe über die Grundstücksentwässerung in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, sind unverzüglich telefonisch bei der Stadt Regensburg, Klärwerk, Zentrale Leitwarte, Tel.Nr. 0941/507-3920 anzuzeigen.
3. Der Umbau der bestehenden Feuerwehrezufahrt zu einer Betriebszufahrt ist gemäß den Vorgaben des Merkblatts für öffentliche Verkehrsflächen (Stand Januar 2013) durchzuführen.

E. Auflagen zum Brandschutz (ergänzend zum Brandschutznachweis)

Produktionshalle

1. Die Produktionshalle wird nach BayBO in die Gebäudeklasse 3 eingestuft und ist nach Art. 2 Abs.4 Nr. 3 BayBO als Sonderbau zu betrachten. Als Grundlage der Betrachtung wird die „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Fassung März 2000“ verwendet.

2. Zu 5.2.9 Öffnungen zur Rauchableitung

Die Lage und Ausführung der Auslöseeinrichtung ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg, Herrn Dirnberger, Tel. 0941/507-1990, abzustimmen.

3. Zu 5.9 Technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Regensburg, Stand 2015, sind zu beachten und umzusetzen

https://www.regensburg.de/sixcms/media.php/344/Brandmeldeanlagen_TAB_2015.pdf

4. Die bestehenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in Absprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg entsprechend zu ergänzen und diesem in 3-facher Ausfertigung (1 x laminiert, 1 x in Papierform, 1 x als pdf-Datei) zur Verfügung zu stellen.

Bürogebäude

5. Das Bürogebäude wird nach BayBO in die Gebäudeklasse 5 eingestuft. Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in Absprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu erstellen und diesem in 3-facher Ausfertigung (1 x laminiert, 1 x in Papierform, 1 x als pdf-Datei) zur Verfügung zu stellen.

F. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Zuge der Erweiterung fortzuschreiben.
2. Die Maschinen und Anlagen sind entsprechend der europäischen Maschinenrichtlinie zu errichten.
3. Bei Anlagen, die aus mehreren Komponenten bestehen ist für die Gesamtanlage eine Konformitätsbescheinigung zu erstellen.
4. Die Konformitätsbescheinigung für die Anlagen ist vor Ort zur Einsicht vorzuhalten.

G. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Bodenbefestigung der Halle im Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muß als stoffundurchlässige Fläche ausgeführt werden. Der Nach-

weis der Stoffundurchlässigkeit (Dichtheit und Beständigkeit) ist durch eine Betreibererklärung zu bestätigen. Diese ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

2. Sämtliche Behälter und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass Undichtheiten schnell und sicher erkannt werden können. Sie müssen standsicher und dicht sein.
3. Die Anlagen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können.
4. Für das in der Druckmaschine verwendete Betriebsöl ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg noch ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
5. Schadensfälle, bei denen mehr als nur geringfügige Mengen wassergefährdender Stoffe ausgetreten sind, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden.

Transportbehälter (IBC) für Betriebsmittel:

6. Für den Eignungsnachweis der Transportbehälter (IBC) ist eine Zulassung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter vorzulegen oder die Transportbehälter sind in eine Auffangwanne zu stellen.

Rohrleitungen:

7. Die Rohrleitungen müssen medienbeständig gegen die eingesetzten Farben und dicht ausgeführt sein.

Überwachungsmaßnahmen:

8. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einmal im Schichtbetrieb zu begehen und auf Dichtheit zu kontrollieren, ebenso ist die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

H. Auflagen zum Hochwasserschutz

1. Die Erdgeschossfußbodenoberkante ist auf mindestens 332,0 m ü. NN (331,50 m ü. NN + 0,50m) zu legen.
2. Spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Stadt Re-

Regensburg ein aktueller Bestandsplan (Maßstab 1: 250 oder ähnlich) der Niederschlagswasserentsorgung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Im Bestandsplan sind alle bebauten und befestigten Flächen farblich für die Ableitung in

- a) öffentlichen Abwasserkanal und
 - b) örtliche Einleitung in eine Gewässer
- unterschiedlich darzustellen.

3. Der verloren gehende Rückhalteraum bei einem hundertjährigen Abflussereignis am Aubach und seiner Flutmulde ist zeit- und umfangsgleich auszugleichen. Der Ausgleich ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg vor Errichtung des Vorhabens mit aussagekräftigen Plänen nachzuweisen und zu belegen.
4. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes eintritt (z.B. Abschwemmung von Baumaterial, keine querdammartige Aushublagerung). Die Baustelleneinrichtung ist auf die besonderen Erfordernisse des Überschwemmungsgebietes abzustimmen.
5. Wassergefährdende Stoffe, z. B. Baustellentanks, sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Anderenfalls sind sie bei ersten Anzeichen eines drohenden Hochwassers sofort aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
6. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Überschüssiges Material ist abzufahren und der Wiederverwertung zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Feste Stoffe (z. B. Bauschutt und Abfälle) dürfen nicht in das Gewässerbett eingebracht werden.
8. Bei der Elektroinstallation innerhalb der „blauen Fläche“ ist die Wasserspiegelhöhe bei HQ 100 zu berücksichtigen. Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse, die sich innerhalb der „blauen Fläche“ befinden, sind über die Höhe von 332,0 m ü.NN zu legen. Stromkreise unterhalb dieser Höhe, die in der „blauen Fläche“ liegen, müssen getrennt abgeschaltet werden können.

I. Auflagen zum Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser

1. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die für den Einbau in das Grundwasser zugelassen sind.
2. **Bei der Ausführung der Gründungsmaßnahme ist auf eine sorgfältige Wiederherstellung stockwerkstrennender Schichten zu achten**

K. Auflagen zum Naturschutz

1. Der Freiflächengestaltungsplan des FLU-Planungsteam mit Stand 09.12.2015 ist quantitativ und qualitativ vollständig umzusetzen, diese Planung wird zum Bestandteil der Genehmigung.
2. Der fehlende Grünausgleich von ca. 500 m² bzw. die Erfüllung der festgesetzten Pflanzauflagen sind im Rahmen des Bebauungsplans, möglichst östlich der Erwerbsfläche im erforderlichen Ausmaß durchzuführen.
3. Die Ausgleichsfläche ist dem Umweltamt mit Lageplan und Fl. Nr. baldmöglichst zu benennen und bis spätestens zur ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzulegen. (Fertigstellungsanzeige ist vorzulegen)
4. Die Wiesenflächen sind als Extensivgrünland mit autochthonem Saatgut anzulegen und extensiv zu pflegen (Mahd einmal im Jahr ab August unter Abtransport des Schnittgutes).
5. Die Pflanzungen und Freianlagen sind plangemäß unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens in der Pflanzzeit danach vollständig auszuführen. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich zu melden (ring.kerstin@regensburg.de).
6. Eine Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden, nach § 30 BNatSchG geschützten, Biotope ist gegebenenfalls durch die Errichtung von Schutzzäunen auszuschließen.

L. Auflagen der Autobahndirektion Südbayern

1. Abstand zur Autobahn A3:
Das Bauvorhaben ist insbesondere hinsichtlich des Abstandes zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn A3 plangemäß zu errichten. Die Baugrenzen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind einzuhalten. Die Bauverbotszone (40 m-Zone) ist nicht nur von Hochbauten, Auf- und Abgrabungen sondern auch von baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten. Für die beantragte Errichtung einer befestigten Fläche innerhalb der Bauverbotszone wird die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs.8 FStrG erteilt, wenn diese insbesondere hinsichtlich des Abstandes zur A 3 plangemäß (Planausführung Lageplan vom 09.12.2015, Plannr.: 615-100) ausgeführt wird.
2. Beleuchtung:
Außenbeleuchtungen und auch Beleuchtungselemente, die während der Bauzeit errichtet werden, sind so anzuordnen und auszurichten, dass sie den Verkehrsablauf auf der

Autobahn A3 nicht durch Blendeinwirkung gefährden oder beeinflussen. Jegliche Blendung des Autobahnverkehrs ist auszuschließen.

3. Werbung:

Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, müssen unabhängig von ihrer Größe und Entfernung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und mit den Bauverböten bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind daher der ABD Südbayern, Dienststelle Regensburg, hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht in Autobahngrund eingeleitet oder zugeführt werden.

M. Allgemeine Auflagen

1. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Produktionshalle mit Offset-Rotation ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich unaufgefordert anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen der Anlage bei der Ausführung bzw. beim Betrieb sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.
3. Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Nebenbestimmungen der Bescheide der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Az. Amt 31.1 Mo/Amt 31.4 Is/Schw vom 07.05.1998 und Az. Amt 31.4 Gr/Lf vom 18.04.2006 sowie der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Az. 31.4-Gr/Niedermayr vom 20.09.2011 sind weiterhin einzuhalten.

Ausgenommen sind folgende Auflagen zum Lärmschutz, die durch die **Ziffer III. B.1** dieser Änderungsgenehmigung gegenstandslos werden:

- Bescheid vom 07.05.1998 unter Ziffer III. B.1,
- Bescheid vom 18.04.2006 unter Ziffer C.1 sowie
- Bescheid vom 20.09.2011 unter Ziffer III. B.1.

Ausgenommen sind auch folgende Auflagen zu den Emissionsgrenzwerten für die thermische Nachverbrennung der Trockner, die ebenfalls durch die **Ziffer III. C.3** dieser Änderungsgenehmigung gegenstandslos werden:

Bescheid vom 07.05.1998 unter Ziffer III. A.1,
Bescheid vom 18.04.2006 unter Ziffer A.1 sowie
Bescheid vom 20.09.2011 unter Ziffer III. A.1.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v.***** festgesetzt.
Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt- **** € , für die Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg **** und für die Postzustellung ****. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v.***** €.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 08.12.2015, eingegangen am 14.12.15, beantragte die F.A.N. Immobilien GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage der Firma Franz Anton Niedermayr Graphische Kunstanstalt GmbH & Co. KG. Diese umfaßt die Erweiterung der Produktionshalle für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Offset-Rotationsmaschine mit Neubau eines Bürogebäudes für die Verwaltung und Medienarbeitsplätzen. Betreiber der Anlage ist weiterhin die Firma Franz Anton Niedermayr Graphische Kunstanstalt GmbH & Co. KG. In der neuen Produktionshalle soll eine weitere Rollenrotationsoffsetdruckmaschine errichtet werden, die weitgehend identisch ist mit der Anlage, die mit Bescheid der Stadt Regensburg, Umwelt-und Rechtsamt, vom 20.09.2011 genehmigt wurde. Diese ist seit 2012 in Betrieb und voll ausgelastet. Die Bezeichnung 96-Seiten bezieht sich auf die Druckkapazität je Zylinderumdrehung, d.h. mit einer Maschinenumdrehung können 96-Seiten bedruckt werden. Die Maschine kann Papierbahnen bis

2,860 m Breite bedrucken und hat eine max. Produktionsgeschwindigkeit von 50.000 U/min, somit können bis zu 4,8 Mio. DIN A4 Seiten in der Stunde produziert werden.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die erforderlichen Erd- und Fundamentarbeiten bis zur Errichtung der Bodenplatte der Halle beantragt. Mit Bescheid vom 01.02.2016 wurde diese seitens der Stadt Regensburg ausgesprochen. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss dann in der Sitzung vom 25.02.2016 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz –Gewerbeaufsichtsamt-, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Autobahndirektion Südbayern, das Bauordnungsamt, das Tiefbauamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, den Sachbereichs Naturschutz, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, sowie der Abteilung technischer Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.05.2016 informierte die Stadt Regensburg die F.A.N. Immobilien GmbH & Co.KG über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Die mit Mail vom 23.05.2016 vorgebrachten Einwände konnten berücksichtigt werden, im Übrigen wurde das Einverständnis erteilt.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die bestehende Produktionshalle wird baulich erweitert, und die Anlage dann um eine weitere Rollenrotationsoffsetdruckmaschine ergänzt, so dass dann insgesamt vier Offset-Rotationsmaschinen betrieben werden. Außerdem wird ein Bürogebäude für die Verwaltung und Medienarbeitsplätzen errichtet.
Derartige Anlagen sind im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 Spalte c Buchst. G und Spalte d Buchst. E aufgeführt. Die Anlage ist damit als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Die

Erweiterung um eine vierte Offset - Rotationsmaschine ist eine wesentliche Änderung und daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzu- sehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu befürchten sind, konnte dem ent- sprochen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen- stehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen keine Bedenken bestehen. Insbesondere gelten weiterhin die in den bisherigen Bescheiden festgesetzten Auflagen zum Betrieb der Anlage. Dadurch wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen si- chergestellt. Ebenso ist weiterhin gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öf- fentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens kam folgendes Merkblatt für die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) zur Anwendung:

„Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“
(Originalbezeichnung: Reference Document on Best Available Techniques on Surface Treatment using Organic Solvents).

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichti- genden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Maßnahmen sind erforder- lich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen. Sie dienen der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Soweit die Auf-

lagen als notwendig erscheinen, müssen insofern etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

4. In der Offset-Rotation (Anlage nach der IE-Richtlinie) werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtlinie am 02.05.2013 grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Stoffe zu erstellen ist, auch wenn die Änderung nicht dieses Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV). Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Die bei der Firma Fr. Ant. Niedermayr Graphische Kunstanstalt GmbH Co. KG verwendete Menge an gefährlichen Stoffen in den einzelnen VAWS-Anlagen liegen jedoch deutlich unterhalb der Mengenschwelle der LABO-Arbeitshilfe „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ von 10.000 l für oberirdische Anlagen für Stoffe der WGK 1. Die vorhandene Menge beträgt zwischen 20 l bis 3.000 l. Durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen konnte nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe sicher. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ist daher nicht erforderlich.

5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH - Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 25.01.2016 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

6. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen die Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
7. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) und die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs.2 FStrG mit ein. Die Antragstellerin ist der Anzeigepflicht eines Erdaufschlusses für die Gründungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 1 WHG nachgekommen.

Es bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Bedenken.

Folgende baurechtliche Befreiungen sind mit eingeschlossen:

- für einen GRZ von 0,86 anstatt 0,8
- für die Gebäudehöhe von 20 m anstatt 15 m und von 16 m anstatt 15 m für die Maschinenhalle sowie für den teilweisen Verzicht auf die Eingrünung
- für die Bauraumüberschreitung von 60 m² und
- für die Lage des neuen Gebäudes 50 cm unter Straßenniveau.

Von Seiten des vorbeugenden und baulichen Brandschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben keine Einwände. Die Produktionshalle wird nach BayBO in die Gebäudeklasse 3 eingestuft und ist nach Art. 2 Abs.4 Nr. 3 als Sonderbau zu betrachten. Als Grundlage der Betrachtung wird die „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Fassung März 2000“ verwendet. Dem Antrag auf Abweichung von Art. 34 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 BayBO, keine notwendigen Flure in der Büro- und Verwaltungseinheit auszubilden, kann zugestimmt werden, da hier lediglich eine geringfügige Überschreitung der 400 m² stattfindet und jedes Geschoss über zwei bauliche Rettungswege verfügt. Die für erforderlich ge-

haltenen Auflagen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg werden in den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides festgesetzt.

Die Zustimmung nach § 9 Abs.3 FStrG i.V.m. § 9 Abs.2 FStrG durch die Autobahndirektion Südbayern wurde erteilt, die für erforderlich gehaltenen Auflagen wurden in der Genehmigung übernommen.

Anzeigespflicht eines Erdaufschlusses nach § 49 Abs. 1 WHG

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag wurde von der Vorhabensträgerin auch das Einbringen von 24 Betonbohrpfählen von ca 12 m Tiefe sowie von rund 208 vermörtelten Rüttelstopfsäulen und rund 980 Schottersäulen in einer Tiefe zwischen 3 m und 6 m gem. § 49 Abs. 1 WHG angezeigt. Die eingereichten Antragsunterlagen wurden dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zur Stellungnahme vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt teilte in der Stellungnahme vom 14.01.2016 mit, dass mit den Gründungsmaßnahmen der Benutzungstatbestand des Grundwassers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zwar gegeben ist, aber für dieses Vorhaben keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird, da es sich hier lediglich um einen Eingriff in unerheblichem Maß handelt. Im benachbarten Gebäude wurde das gleiche Gründungsverfahren angewendet. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg aber nicht bekannt und auch diesbezüglich nicht zu erwarten. Die geforderten Auflagen des Wasserwirtschaftsamt werden im vorliegenden Bescheid festgesetzt.

Die Antragstellerin ist somit der Anzeigespflicht eines Erdaufschlusses für die vorgenannten Maßnahmen nach § 49 Abs. 1 WHG nachgekommen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des 60 m Bereichs des Aubachs, einem Gewässer III. Ordnung.

Die Erweiterung liegt aber im ermittelten, jedoch noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Aubachs. Nach §77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind rechtzeitig umfangs- und zeitgleich zu treffen. Durch die Erweiterung der Betriebshallen geht im Hochwasserfall Rückhalteraum verloren, der Nachweis des erforderlichen Retentionsraumausgleichs wurde erbracht. Der „Lageplan, Retentionsausgleich“ vom 18.02.2016, Plannr. 615-106 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Wasserstands- und Abflussverhältnisse des Aubachs und seiner Flutmulde werden gemäß der Hydrotechnischen Berechnung vom 01.09.2015 nicht nachteilig durch die Er-

weiterung der Betriebshallen verändert. Beim HQ₁₀₀ Abfluss des Aubachs stellt sich an der Unterkreuzung der Autobahn A3 eine Wasserspiegellhöhe von etwa 331,50 m ü. NN ein. Die Betriebshallen sind mit der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses auf 332,40 m ü. NN ausreichend hoch über der Wasserspiegellinie bei HQ₁₀₀ angeordnet.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
- Für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 sowie 1.8.3. und 1.3.2.
 - Für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3, 1.3.1., 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2.

Die Auslagen werden für das Gutachten der amtlichen Sachverständigen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlage:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Merkblatt zum Umgang mit Bäumen
- 1 Informationsblatt Grundstücksentwässerung
- 1 Merkblatt für die Inanspruchnahme und den Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen bei der Durchführung privater Bauvorhaben

Hinweise:

1. Die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg sind einzuhalten.
2. Die beiliegenden Informationsblätter sind zu beachten.
3. Um keine verbotenen Wirkungen wie die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Straßenbäume auszulösen, sind bestimmte Maßnahmen und Bauweisen erforderlich. Sie sind im beigefügten Merkblatt (Anlage) dargestellt.
4. Mit dem Gartenamt der Stadt Regensburg ist eine privatrechtliche Einigung bzw. Schadensersatz für die Rodung der beiden Bestandsbäume im öffentlichen Raum/ Straßengeleitgrün (Bergahorn StU 72 cm / Bergahorn StU 138 cm) zu treffen.
5. Die Anlagen und Anlagenteile sind gemäß den Anforderungen der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A „Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Allgemeine Technische

Regelungen“ zu errichten und betreiben (u.a. Dichtheit, Beständigkeit, Standsicherheit, Überfüllsicherungen usw.).

6. Aufgrund der in der Nähe vorbeiführenden Autobahn ist mit Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr zu rechnen. Bei evtl. erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch auf Abhilfe durch die Autobahndirektion Südbayern
7. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.